

Verordnung

über

**das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

III-131/1

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom	15.05.2019
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	18.09.2019
3.	Tag des Inkrafttretens	25.09.2019
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	20 Jahre
5.	Registrierung (Az.)	III-131/1

Verordnung der Gemeinde Unterhaching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz erläßt die Gemeinde Unterhaching folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nicht angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind ebenso alle Werbemaßnahmen an den gemeindlichen Litfaßsäulen und Bushaltesthäuschen und der Stromversorgungskästen, die vertraglich zur dauerhaften Nutzung an Privatunternehmen vergeben sind.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen und Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen **6 Wochen** vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden **6 Wochen** vor dem Abstimmungstermin,

sofern für die entsprechenden Wahlen und Abstimmungen keine Wahlwerbetafeln durch die Gemeinde Unterhaching aufgestellt werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen wieder entfernt worden sein.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (4) Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recycelbaren Materialien, wie z.B. Pappkarton, bestehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

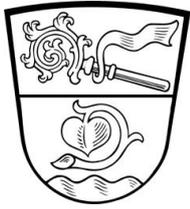
- entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 4 nicht aus recycelbaren Materialien bestehen
- die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,
- oder die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 3 nicht einhält.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterhaching vom 18.12.2009 außer Kraft.

Unterhaching, 15.05.2019

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister



Gemeinde Unterhaching

Abt. 1.1 – Sicherheit und Ordnung

Wahlen

Richtlinien für die Plakatierung bei Wahlen

Gemäß der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Unterhaching (Plakatierungsverordnung) wird politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, ab **6 Wochen vor** und bis **1 Woche nach** dem Wahl- oder Abstimmungstermin bewegliche Wahlständer für Plakate **bis einschl. DIN A1** aufzustellen, wenn dadurch der Fußgängerverkehr und der fließende Verkehr auf Wegen und Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Für Werbung mit Plakaten gilt daher:

1. Die recyclingfähigen Werbemittel bis einschl. DIN A1 dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Pappkarton, bestehen (**Kunststoffe, z.B. Hohlkammerplakate mit Plastikanteil, sind untersagt!**).
2. An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
3. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs.2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Ampeln, Verkehrszeichen, Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist untersagt. Die Befestigung mittels Draht an Bäumen ist ebenfalls untersagt.
Werden Plakatständer an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
4. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt sein; seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich unwesentlich beeinträchtigt werden. Plakatständer sind außerhalb des Raumes für den fließenden Verkehr aufzustellen. **Daher ist das Aufstellen von Plakatständern im gesamten Innenbereich eines Kreisverkehrs nicht gestattet.**
5. **An und im Bereich von Straßenkreuzungen oder -Einmündungen darf nicht plakatiert werden (Sichtdreiecke)**, gleiches gilt für Krümmungen, Engstellen und Orte, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt.
6. Die Plakatständer bzw. Plakate sind **bodennah** aufzustellen bzw. anzubringen. Maßstab hierfür sind Standardplakatträger für DIN A1-Plakate mit einer Oberkante von ca. 130 cm.

Hinweis:

Durch die Gemeinde Unterhaching werden Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt, wenn diese

- früher oder anders als in der Verordnung vorgegeben aufgestellt wurden;
- 1 Woche nach der Wahl noch nicht entfernt wurden;
- volksverhetzende, rassistische, sexuelle oder beleidigende u.ä. Inhalte darstellen;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.